

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/30 5Ob382/97f, 5Ob105/03g, 5Ob90/06f, 5Ob138/08t, 5Ob194/15p, 5Ob142/17v, 5Ob27/19k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1997

Norm

ABGB §1095

GBG §19

Rechtssatz

- 1) Die Judikatur, die nur solchen Bestandverträgen die Verbücherungsfähigkeit zuerkennt, deren zeitliche Dauer bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (RZ 1937, 393; SZ 21/116; SZ 25/29; SZ 32/124; SZ 33/68; SZ 45/47), akzeptiert die Vertragsklausel, innerhalb einer bestimmten Frist nicht zu kündigen, als ausreichende zeitliche Bindung.
- 2) Die Eintragung eines Bestandrechts ist schon dann zuzulassen, wenn der Vermieter für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Bestandliegenschaft für eine bestimmte Zeit auf die Geltendmachung von Kündigungsgründen verzichtet, die sein Rechtsnachfolger bei einem unverbücherter Bestandrecht zur ordentlichen Aufkündigung des Bestandvertrages heranziehen könnte (so schon SZ 25/29; entgegen SZ 33/68).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 382/97f

Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 382/97f

Veröff: SZ 70/193

- 5 Ob 105/03g

Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 105/03g

Auch; Beisatz: Bestandverträge, die eine Vertragsklausel enthalten, nach der innerhalb einer bestimmten Frist nicht gekündigt werden darf, sind jedenfalls verbücherungsfähig. (T1)

- 5 Ob 90/06f

Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 90/06f

Teilweise abweichend; Beis wie T1; Beisatz: Entgegen der bisherigen Rechtsprechung ist auch ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Bestandvertrag nach § 1095 ABGB verbücherungsfähig, wenn eine Einschränkung der Kündigungsmöglichkeiten des Bestandgebers vereinbart ist. (T2)

- 5 Ob 138/08t

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 138/08t

Teilweise abweichend; Beis wie T2

- 5 Ob 194/15p

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 5 Ob 194/15p

Teilweise abweichend; Beis wie T2

- 5 Ob 142/17v

Entscheidungstext OGH 26.09.2017 5 Ob 142/17v

Auch; Beis ähnlich wie T2; Veröff: SZ 2017/101

- 5 Ob 27/19k

Entscheidungstext OGH 20.03.2019 5 Ob 27/19k

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108658

Im RIS seit

30.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at